

DER INTEGRIERTE JURISTISCHE BACHELOR

2. Auflage (erweitert und aktualisiert), Mai 2020

Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben

Arbeitskreis Integrierter Bachelor

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur zweiten Auflage	1
A. Einleitung	2
B. Gründe und Chancen durch einen integrierten Bachelor	3
I. Verringerung des studienbezogenen Druckes	3
II. Abbau von Examensängsten	3
III. Honorierung bereits erbrachter Leistungen	4
IV. Möglichkeit einer Studienfortführung ohne Staatsexamen	5
V. Anpassung des juristischen Studiums an internationale Studiengänge	5
VI. Erweiterte Berufschancen	5
C. Arten eines Bachelor of Laws	7
I. Nicht integrierter Studienabschluss	7
II. Teilweise integriertes System	7
III. Integriertes System	8
IV. Positionierung des BRF	8
D. Struktur des integrierten Bachelors	9
I. Akkreditierungsverfahren	9
II. Umfang eines juristischen LL.B.	10
III. Vergabe von Credits	11
IV. Art des Bachelors	11
E. Benotung	12
I. Bestandteile der Bachelor-Note	12
II. Rolle des Schwerpunkts	13
III. Umrechnung	13
IV. Lösungsansätze	14
F. Kritikpunkte	15
I. Annäherung zum Bologna-Prozess	15
II. Umsetzungsaufwand für die Fakultäten	15
III. Möglicher Mehraufwand für Studierende	16
IV. Setzung falscher Anreize	16
V. Problematik eines „schlechten“ Bachelors	17
VI. Interdisziplinarität	17
VII. BAföG-Problematik	17
G. Die Umsetzungen im Einzelnen	18
I. Bucerius Law School	18
II. Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	18
III. Universität Potsdam	19
IV. Fernuniversität Hagen	19
V. EBS Universität	19
VI. Freie Universität Berlin	20

VII. Fakultäten, die aktuell an einer Umsetzung arbeiten	20
VIII. Weitere Konzepte eines integrierten LL.B.....	21
IX. Eigenständige Studiengänge	21
X. Universität Mannheim.....	21
XI. Universität Rostock	22
H. Grundkonzept für einen integrierten juristischen Bachelor	22
Impressum	25

Vorwort zur zweiten Auflage

Im Jahr 2019 wurde – aus aktuellem Anlass – erneut ein Arbeitskreis innerhalb des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) gebildet, welcher sich mit den Gründen für einen LL.B., seiner aktuellen Situation und einem Grundkonzept eines integrierten juristischen Bachelors auseinandersetzen sollte.

Für diesen Bericht wurde der im Geschäftsjahr 2016/2017 entstandene Abschlussbericht des Arbeitskreises als Grundlage genommen und an vielen Stellen ergänzt und aktualisiert.

Weil die Einführung eines integrierten juristischen Bachelors erklärtes Ziel des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften ist,¹ soll dieser Bericht in Zukunft regelmäßig ergänzt und aktualisiert und dann in neuer Auflage erscheinen. Hintergrund ist es, einen geeigneten Überblick über die Umsetzungen zu schaffen und so auch Informationen rund um einen juristischen integrierten Bachelor für die Fakultäten bundesweit bereit zu stellen.

Hamburg, am 3. Mai 2020

Stefan Endeward²

¹ Beschluss der Bundesfachschaftentagung 2016 in Passau, Beschlussbuch der BuFaTa 2016 in Passau, <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2013/12/Beschlussbuch-BuFaTa-2016.pdf> (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020), S. 9.

² *Stefan Endeward* studiert seit September 2018 Rechtswissenschaft an der Bucerius Law School in Hamburg. Er ist seit Mai 2019 Mitglied des Ausschusses für Koordination und besondere Aufgaben im Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. Er ist Leiter des Arbeitskreises Integrierter Bachelor.

A. Einleitung

Seit Jahren wird eine Reform des Jurastudiums intensiv diskutiert.³ Grund dafür ist unter anderem, dass diejenigen, die das Examen endgültig nicht bestehen, nach Jahren des Leistungsdrucks und des Arbeitsaufwands plötzlich vor einem großen Nichts stehen. Im Jahr 2018 betraf dies 4,8% der Examenskandidat:innen. Außerdem ist die Studienabbruchsquote im Studiengang Jura im Vergleich zu anderen Studiengängen seit Jahren überdurchschnittlich hoch. Auch erfolgt der Abbruch häufig sehr spät, im Schnitt erst nach dem siebten Semester.⁴

Der Leitgedanke des Jurastudiums ist die Ausbildung zum:zur Volljurist:in.⁵ Daraus folgt die grundsätzliche Erwartung an alle Studierenden, eine Karriere als Volljurist:in einzuschlagen. Allerdings streben längst nicht mehr alle Jurastudierende die klassischen juristischen Berufe an. Vielen reichen die Grundkenntnisse des Studiums für ihr Berufsziel aus. Sie wollen lieber Journalist:innen werden, in der Wirtschaft, Industrie oder bei NGOs auf der ganzen Welt arbeiten.⁶ Außerdem könnte ein integrierter Bachelor of Laws eine Alternative für all diejenigen sein, die an der ersten juristischen Staatsprüfung teilnehmen, aber endgültig nicht bestehen. Auch der psychische Stress und die Prüfungsangst sind Aspekte, die durch einen Bachelor of Laws abgeschwächt werden können. Dieser Stress wird nicht nur dadurch verursacht, dass vorherige Prüfungserfolge durch Scheitern verloren gehen, sondern auch dadurch, dass das gesamte Studium ergebnislos endet. Hinzu kommt, dass sich 8,5% der Studierenden, die beim ersten Versuch scheitern, keines weiteren Prüfungsversuchs unterziehen.⁷

Der Wunsch der Studierenden nach der Einführung eines Bachelor of Laws spiegelt sich sehr eindeutig in der vom Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. durchgeführten bundesweiten Absolvent:innenbefragung von 2018 wieder: 82,1% der insgesamt 1.461 Befragten sprechen sich für einen integrierten Bachelor aus.⁸

³ Vgl. z.B. die Zeit-Campus-Reihe zum Thema, <https://www.zeit.de/thema/jurastudium>; (zuletzt aufgerufen: 30.06.2020); oder neuere Diskussionsbeiträge von Professorin Elisa Hoven, <https://www.faz.net/einspruch/wie-eine-reform-des-staatsexamens-aussehen-muesste-16319742.html> (zuletzt aufgerufen: 30.06.2020).

⁴ U. Heublein, C. Hutzsch, N. Kracke, C. Schneider, Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura. Eine Analyse auf Basis einer Befragung der Exmatrikulierten vom Sommersemester 2014. DZHW-Projektbericht, S. 84, https://www.dzhw.eu/services/meldungen/detail?pm_id=1518 (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

⁵ Vgl. Informationsseite der Uni Potsdam über den LL.B.-Studiengang, <https://www.uni-potsdam.de/de/jura/studium/lb.html> (zuletzt aufgerufen: 07.05.2016).

⁶ Aus dem Abschlussbericht zur dritten bundesweiten Absolventenbefragung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) e.V., vgl. S. 74, 76, 77, https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2019/07/Abschlussbericht_Dritte-Absolventenbefragung-des-BRF.pdf (zuletzt abgerufen: 22.10.2020) (im Folgenden: Absolventenbefragung 2018).

⁷ Bericht des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 2015, S. 3, https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/jahresberichte_mit_statistiken/bericht_2015.pdf (zuletzt abgerufen: 07.05.2016).

⁸ Vgl. Absolventenbefragung 2018, S.26.

Derzeit gibt es nur an wenigen Universitäten mit dem Bachelor of Laws eine Möglichkeit, einen juristischen Abschluss abseits des Staatsexamens zu erreichen. Es existieren jedoch einige Vorreiter in Deutschland, die bereits den begleitenden Bachelor of Laws eingeführt haben.

B. Gründe und Chancen durch einen integrierten Bachelor

I. Verringerung des studienbezogenen Druckes

Ein integrierter Bachelor könnte den großen Druck im juristischen Studienverlauf gleichmäßiger verteilen.

Da bei der Aussicht auf einen Bachelorabschluss nach drei Jahren nicht erst die Leistungen im Examen zählen, schafft dies bei den Studierenden frühzeitig Anreize nachhaltiger und ausgeglichener zu lernen. Dies mag zwar auf den ersten Blick nachteilig für Studierende klingen, führt aber zu zwei positiven Nebeneffekten: Einerseits befassen sich die Studierenden dadurch bereits früh mit der Koordination des eigenen Lernens und der Wiederholung, was ihnen bei der Vorbereitung zum Examen entgegenkommen dürfte.⁹ Andererseits müssen sie sich frühzeitig damit auseinandersetzen, ob Jura tatsächlich das richtige Studienfach darstellt.

II. Abbau von Examensängsten

Wer zur ersten juristischen Prüfung antritt, steht kurz vor dem Erreichen des Studienzieles. Gleichzeitig bedeutet diese Prüfung aber auch die Entscheidung über den Studienabschluss. Scheitert man im Staatsexamen endgültig, kann man in aller Regel keinen Studienabschluss vorweisen.

Im Jahr 2018 haben 27,9% der Examenskandidat:innen dieses nicht bestanden.¹⁰ Ein Prozentsatz von insgesamt 4,8% der Kandidat:innen hat das Examen final nicht bestanden.¹¹ Das heißt, dass mehr als jede:r vierte Kandidat:in durchgefallen und davon wiederum mehr als jede:r sechste final durch das Examen gefallen ist. 2018 bedeutete dies für 702 Personen ein Studienende ohne Abschluss.¹²

Diese Gesamtsituation führt zu einem deutlich erhöhten Druck der Studierenden in der Examenszeit. Bei der dritten bundesweiten Absolvent:innenbefragung im Jahr 2018 bezifferten 94,4% der 1.461 Befragten

⁹ Mit dieser Entwicklung würde ferner der „4-gewinnt-Mentalität“ entgegengewirkt werden, was zu eben den dargestellten Effekten sowie nachhaltigeren Leistungen führen kann.

¹⁰ Bundesjustizamt, Ausbildungsstatistik 2018, veröffentlicht am 01.05.2020, https://www.bundesjustizamt.de/DE/Shared-Docs/Publicationen/Justizstatistik/Juristenausbildung_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt aufgerufen: 03.05.2020), (im Folgenden: Ausbildungsstatistik 2018).

¹¹ Ebd.

¹² Ebd.

den Prüfungsdruck im Zusammenhang mit dem ersten Staatsexamen auf einer Skala von eins bis zehn mit acht oder höher.¹³

Diesem Druck kann entgegengewirkt werden, indem man Studierenden eine weitere Perspektive jenseits des Staatsexamens bietet. Diese kann durch einen integrierten Abschluss eröffnet werden. Würde der Erwerb eines Bachelors zum festen Bestandteil des Studienverlaufs, würden die Examenskandidat:innen nicht in die Situation einer Prüfung gebracht werden, in der es für sie um alles ginge. Diese Einschätzung teilten auch die Befragten: 65,5% gaben an, dass ein integrierter Abschluss ihrer Meinung nach den Prüfungsdruck reduzieren könnte.¹⁴

Mit einem integrierten Bachelor würde das Scheitern im Examen nicht mehr das Scheitern im Studium insgesamt bedeuten.

III. Honorierung bereits erbrachter Leistungen

Der Bachelor honoriert die im Studium erbrachten Leistungen. In den mindestens viereinhalb Jahren vor dem Staatsexamen haben Studierende der Rechtswissenschaften zahlreiche aufwendige Leistungen erbracht, die denen eines normalen Bachelor-Studiengangs entsprechen beziehungsweise diese – wenn man den Zeitaufwand umrechnet – sogar übersteigen.

Eine Situation, in der Studierende nach fünf Jahren Studium ohne Studienabschluss dastehen, kann nicht gerecht sein.

Dieser Situation kann und soll jedoch nicht auf Ebene des Staatsexamens entgegengewirkt werden, da dieses die Ausbildung zu Volljurist:innen belegt und für die Zulassung zum Staatsdienst unerlässlich scheint.

Dennoch haben Studierende, die für das Examen zugelassen werden, im Studienverlauf bereits verschiedene juristische Fähigkeiten unter Beweis gestellt. Es ist daher angemessen, diese erbrachten Leistungen auch zu würdigen. Durch einen integrierten Bachelor ist es ohne größere Probleme möglich die aktuellen Studienmodelle durch einen Abschluss zu erweitern, der Studierenden als Auffangnetz einerseits dient, andererseits aber auch Leistungen sinnvoll honoriert, ohne vom Grundkonzept des Staatsexamens abzuweichen.

¹³ Absolventenbefragung 2018, S. 27.

¹⁴ Ebd.

IV. Möglichkeit einer Studienfortführung ohne Staatsexamen

Weiterhin bietet ein Bachelor die Möglichkeit, auf dieser Basis ein Studium fortzuführen und bereits erbrachte Leistungen im Jurastudium in einem kombinierten Studiengang einzubringen. Dies ist insbesondere bei einem endgültigen Scheitern im Staatsexamen sinnvoll.

Auf diesem Weg ermöglicht der Bachelor außerdem eine gezieltere Ausbildung für den Arbeitsmarkt, wenn beispielsweise Studierenden mit dem Ziel Unternehmensjurist:innen zu werden, die Möglichkeit eröffnet wird, zuerst einen juristischen Bachelor zu erlangen und dann einen betriebswirtschaftlichen Master anzustreben.

Ein integrierter Bachelor kann somit auch weitere Spezialisierungsmöglichkeiten für Jurist:innen eröffnen.

V. Anpassung des juristischen Studiums an internationale Studiengänge

Die Einführung eines integrierten Bachelors bietet eine gute Gelegenheit, die Strukturen des Studiums zu verbessern.

Das juristische Studium ist eines der wenigen, die noch mit dem Staatsexamen abschließen. Es ist erstrebenswert, dass dieser Charakter des Studiums erhalten wird.

Dennoch sollte auch im Jurastudium auf das mit der Bologna-Reform verfolgte Ziel der europaweiten Vergleichbarkeit hingearbeitet werden. Ein Bachelor würde die internationale Vergleichbarkeit wesentlich erleichtern: Leistungen, die während eines Auslandssemesters erbracht werden, können im Bachelorzeugnis direkt berücksichtigt werden, da Credits der internationale Standard sind. Weil auch die Leistungen im Inlandsstudium umgerechnet werden müssten, wären diese ebenfalls besser vergleichbar.

Ein integrierter juristischer Bachelor könnte somit die Vorteile des Bologna-Systems in das juristische Studium integrieren, ohne dass der Staatsexamenscharakter verloren ginge. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung erstrebenswert.

VI. Erweiterte Berufschancen

Studierende, die das juristische Studium nach dem Bachelor beenden, haben dadurch auch ohne Staatsexamen Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Diese Einschätzung teilten auch die Befragten der Absolventenbefragung 2018: 76,9% waren der Ansicht, dass ein integrierter Bachelor die Berufschancen für final durch das Examen gefallene erhöhen würde.¹⁵

¹⁵ Absolventenbefragung 2018, S. 28.

Einerseits kann über die bereits angesprochene Studienfortsetzung ein Abschluss mit interdisziplinären Fähigkeiten erreicht werden. Dies ist insbesondere in der freien Wirtschaft gefragt. Andererseits eröffnet ein LL.B. bereits direkt vielfältige Berufsmöglichkeiten. Absolvent:innen eines juristischen Bachelors haben gute Berufschancen unter anderem in den Bereichen der Unternehmensberatung, bei Wirtschaftsverbänden oder im öffentlichen Dienst.¹⁶ Die Karriereaussichten sind oft für beide Absolvent:innengruppen gleich und hinsichtlich des Gehalts ergeben sich nur geringe Unterschiede.¹⁷ Auch ohne Staatsexamen ist eine Beteiligung an gerichtlichen Verfahren möglich, nämlich bei solchen ohne Anwaltszwang (Amts-, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichten).¹⁸

Aber nicht nur in der Wirtschaft, auch bei Behörden gibt es Chancen: Mit einem Bachelor ist es möglich, im gehobenen Dienst eingestellt zu werden; mit einem darauf aufbauenden Master ist auch die Einstellung im höheren Dienst möglich. Zwar sind nicht alle Arbeitgeber:innen bereit, Bachelor-Absolvent:innen einzustellen; Chancen gibt es aber, wie hier aufgezeigt, dennoch.

Diese Betrachtung führt zu der Schlussfolgerung, dass der Bachelor auf dem Arbeitsmarkt nicht wertlos ist. Er eröffnet zwar nicht die gleichen Aussichten wie das Staatsexamen. Vieles spricht aber dafür, dass sich der Arbeitsmarkt in den nächsten Jahren weiterhin bachelor-freundlicher entwickeln wird, da viele anwaltliche Tätigkeiten immer weniger dem Bild des:der klassischen Juristen:Juristin entsprechen.¹⁹

¹⁶ <https://www.bachelor-studium.net/bachelor-of-laws> (zuletzt aufgerufen: 23.10.2020); <https://www.afa-anwalt.de/bachelor-of-laws-in-der-praxis-aufgaben-und-einsatzgebiete/> (zuletzt aufgerufen: 23.10.2020).

¹⁷ Staatsexamen oder Bachelor of Laws? Der schwere und der leichte Weg, Sabine Olschner in Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/jurastudium-bachelor-master-staatsexamen-vorteile-wirtschaft-behoerde/> (zuletzt aufgerufen: 23.10.2020).

¹⁸ Vgl. § 78 ZPO, § 67 VwGO, § 11 ArbGG, § 73 SGG, § 62 FGO.

¹⁹ Jura light – der Bachelor etabliert sich, Dr. Justus von Daniels, AnwBI 2015, 152-154.

C. Arten eines Bachelor of Laws

Das Studium Bachelor of Laws (LL.B.) wird bereits an einigen Fakultäten in Deutschland angeboten. Der Titel kommt als eigenständiger Studiengang, als teilweise oder ganzheitlich in das EJP-Studium²⁰ integrierter Studiengang vor.

I. Nicht integrierter Studienabschluss

Der nicht integrierte Bachelor of Laws wird vor allem an Fachhochschulen angeboten. Dabei handelt es sich häufig um Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung²¹ oder um eine private Hochschule.²² Bei dieser Art des Studienabschlusses gibt es keine Möglichkeit, in das EJP-Studium zu wechseln.

Der Leistungsumfang des LL.B. als nicht integrierten Studiengang umfasst in aller Regel 180 ECTS-Punkte.²³ Neben dem rechtswissenschaftlichen Teil wird hier häufig ein wirtschafts- oder sprachwissenschaftlicher Bestandteil im Studiengang angeboten. Für eine Teilnahme am EJP-Studiengang bei einem Universitätswechsel besteht zumeist die Anrechnungsmöglichkeit einzelner Module.

Durch einen einfachen Bachelor of Laws (nicht integriert) ist vor allem die Gefahr des Scheiterns geringer, verglichen zum EJP-Studium. Auch die Studienzeit ist bei einer Dauer von sechs bis sieben Semestern niedriger. Jedoch wird Absolvent:innen der Zugang zu den klassischen juristischen Berufen nicht eröffnet und oftmals ist die Breite an Berufsperspektiven geringer.²⁴

II. Teilweise integriertes System

Bei diesem System wird den Studierenden eine Anrechnung bereits erfolgreich abgeschlossener LL.B.-Module für den EJP-Studiengang an der jeweiligen Universität angeboten.

An der Universität Bonn ist den Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Law and Economics“ die Möglichkeit eröffnet, weiter an der Universität zu studieren. Die Leistungen des LL.B. werden für den EJP-Studiengang wie folgt angerechnet: Als Zwischenprüfung werden die erbrachten Leistungen der

²⁰ Studium mit Ausrichtung auf die erste juristische Prüfung.

²¹ Wie beispielsweise die Helmut-Schmidt-Universität Hamburg: <https://www.hsu-hh.de/wiso/rechtswissenschaft-fuer-die-oeffentliche-verwaltung-ll-b> (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

²² Wie beispielsweise die FOM Hochschule München: <https://www.fom.de/studiengaenge/wirtschaft-und-recht/bachelor-studiengaenge/wirtschaftsrecht.html> (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

²³ Vgl. hierzu Ausführungen unter D.

²⁴ TalentRocket, „LL.B. und nun?“ vom 17.11.2017: <https://www.talentrocket.de/karrieremagazin/details/llb-und-nun-berufsperspektiven-und-moeglichkeiten-jurist-bachelor-law> (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

ersten beiden Semester des Bachelors anerkannt, die Absolvent:innen werden nach dem Quereinstieg durch das Justizprüfungsamt Köln in das fünfte Fachsemester eingestuft.²⁵

Das teilweise integrierte System hat den Vorteil, dass die Studierenden nach dem abgeschlossenen Bachelorstudiengang entscheiden können, ob sie an der Universität weiter studieren wollen oder direkt in das Arbeitsleben starten möchten. Des Weiteren müssen die Absolvent:innen nicht die Universität wechseln – dies beseitigt bürokratischen Aufwand.

III. Integriertes System

Der Bachelor of Laws gilt als integriert, wenn er zwar einen eigenen Abschluss darstellt, aber dennoch ein fester Bestandteil des EJP-Studiengangs ist.

An der Bucerius Law School wird der LL.B. begleitend im EJP-Studiengang erworben. Die Besonderheit hierbei ist, dass die Bachelorarbeit gleichzeitig die Seminararbeit für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des universitären Bereiches bildet.²⁶ Auch die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bietet einen integrierten Bachelor of Laws an. An dieser Universität bildet die Seminararbeit im Rahmen des EJP-Studienganges ebenfalls die Bachelorarbeit.²⁷

Der Einführung des integrierten LL.B. steht ein Mehraufwand für die Universitäten entgegen. Gerade für jene, an denen lediglich ein reiner EJP-Studiengang angeboten wird, muss ein neues System erarbeitet werden. Andererseits ist diese Art des integrierten LL.B. durch das Erwerben einer Zusatzqualifikation ein großer Vorteil für die Studierenden. Wird die Erste Juristische Prüfung endgültig nicht bestanden, wurde bereits ein Abschlusstitel in Form des LL.B. erworben.²⁸

IV. Positionierung des BRF

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. hat sich auf der Bundesfachschaftentagung 2016 in Passau für einen integrierten Bachelor ausgesprochen und die bundesweite Einführung desselben gefordert. Dies ist auch mit Rücksicht auf die Alternativen sinnvoll, da nur ein integrierter LL.B. den Anforderungen und Zielen eines zusätzlichen Zwischenabschlusses in größerem Umfang gerecht wird.

²⁵ Universität Bonn (Master & Promotion): <https://www.uni-bonn.de/studium/vor-dem-studium/faecher/law-and-economics-bachelor/master-promotion> (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

²⁶ Bucerius Law School (Bachelor of Laws): <https://www.law-school.de/studium/jurastudium/ueber-das-studium/studienverlauf/bachelor-of-laws> (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

²⁷ Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder): https://study.europa-uni.de/de/jura/angebot/bachelor_of_laws/erwerb.html (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

²⁸ Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder): https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/bachelor_of_laws/index.html (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

D. Struktur des integrierten Bachelors

Die Einführung eines juristischen integrierten Bachelors ist an verschiedene rechtliche Voraussetzungen geknüpft. Dabei muss vor allem der Studiengang auf eine gewisse Weise akkreditiert werden, das heißt ein Verfahren durchlaufen, das auf bestimmte Weise zur Sicherung der Qualität des Studienganges beiträgt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat²⁹ sowie im Studienakkreditierungsstaatsvertrag³⁰ geregelt.

Dafür gibt es in Deutschland verschiedene Möglichkeiten, die wiederum verschiedene Fragen aufwerfen.

I. Akkreditierungsverfahren

Akkreditierungen werden in aller Regel von externen Agenturen durchgeführt, welche ihrerseits wiederum überprüft und somit akkreditiert werden. In Deutschland führen mehrere Akkreditierungsagenturen die Akkreditierungen juristischer Studiengänge durch: AAQ, ACQUIN, AQAS, AQ Austria, evalag, FIBAA sowie ZEVA.³¹ Die Akkreditierung hat eine zeitlich begrenzte Gültigkeit, nach deren Ablauf ein Reakkreditierungsverfahren durchgeführt werden muss. Im Zeitraum der Gültigkeit kann der Studiengang mit dem Siegel der Stiftung Akkreditierungsrat als akkreditiert und somit anerkannt ausgewiesen werden.

Es gibt drei verschiedene Möglichkeiten der Akkreditierung von Studiengängen: Programmakkreditierung, Systemakkreditierung sowie alternative Verfahren.³²

Unter Programmakkreditierung versteht man die Begutachtung eines einzelnen Studienganges. Diese kann zwar auch als Bündelakkreditierung³³ stattfinden, bezieht sich letztlich jedoch immer auf einen einzelnen Studiengang. In das Verfahren werden zwei Hochschullehrer:innen, ein:e Praktiker:in sowie ein:e Student:in einbezogen, die dem betreffenden Studiengang jeweils fachlich nahestehen müssen.³⁴

Die Systemakkreditierung bezieht sich nicht auf einzelne Studiengänge, sondern auf das Qualitätsmanagement der jeweiligen Hochschule. Es wird also von der Prämisse ausgegangen, dass Hochschulen,

²⁹ Akkreditierungsratsgesetz: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=221&bes_id=6928&aufgehoben=N&menu=1&sg= (zuletzt aufgerufen: 28.04.2020).

³⁰ Studienakkreditierungsstaatsvertrag: <https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf> (zuletzt aufgerufen: 28.04.2020).

³¹ Diese Aufzählung hat keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

³² Akkreditierungen: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem/akkreditierungssystem> (zuletzt aufgerufen: 01.05.2020).

³³ Dies ist eine Bezeichnung für Verfahren, in denen mehrere Studiengänge gleichzeitig akkreditiert werden.

³⁴ Programmakkreditierung: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem/programmakkreditierung/programmakkreditierung> (zuletzt aufgerufen: 01.05.2020).

die ein ausreichendes Qualitätsmanagement bei ihren Studiengängen pflegen, dadurch auch die Voraussetzungen der Akkreditierung erfüllen. Systemakkreditierte Hochschulen müssen keine weiteren Programmakkreditierungen durchführen, sondern können ihre Studiengänge über das interne Qualitätsmanagement in dem akkreditierten Zeitraum gewissermaßen selbständig akkreditieren.³⁵

Weitere alternative Verfahren können in Absprache mit dem Akkreditierungsrat sowie dem zuständigen Bundesland zulässig sein. Diese Verfahren müssen jedoch in gleichem Maße qualitätssichernd sein wie die vorgestellten Akkreditierungsformen.³⁶

II. Umfang eines juristischen LL.B.

Das im Rahmen des Bologna-Prozesses eingeführte europaweit vergleichbare Studiensystem basiert im Wesentlichen auf dem European Credit Transfer System (ECTS), das eine einheitliche Umrechnungseinheit für den Aufwand und Umfang von Studiengängen schafft.

Ein Bachelor setzt sich grundsätzlich aus 180 oder 240 Credits zusammen. Ein Credit entspricht einem Aufwand von etwa 25 bis 30 Stunden. Ein akademisches Jahr besteht aus 60 Credits, ein Semester mithin aus ungefähr 30. Diese Kennzahlen richten sich im Allgemeinen an alle Studiengänge und würden, verteilt auf die Regelstudienzeit des Jurastudiums, hier einen Umfang von 300 Credits ergeben. Dieser entspricht dem Umfang eines Masterstudiums mit vorangegangenem Bachelor. Mit der Verlängerung der Regelstudienzeit hat der Bundestag eben jene zeitliche Angleichung zwischen Staatsexamen und Masterstudiengängen (mit vorherigem Bachelor) bewusst vorgenommen.³⁷ Bei der Konzeption eines Bachelorstudienganges mit einer Dauer von sechs Semestern ergäbe sich damit ein Leistungsumfang von 180 Credits.³⁸

Die durchgeführten Umrechnungen zeigen, dass der Leistungsaufwand im Jurastudium auch einen Umfang hat, der dem eines regulären sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs entspricht.³⁹

Sich an einer Bachelor-Regelstudienzeit von sechs Semestern zu orientieren, ist sinnvoll. Zum einen, weil dies den Vorgaben für Bachelorstudiengänge entspricht, wonach die Regelstudienzeit sechs bis acht Semester beträgt, zum anderen, weil dies auch etwa dem Studienaufwand ohne die Examensvorbereitung entspricht. Weiterhin ist diese Einteilung – wie später noch genauer gezeigt – in aller Regel ohne

³⁵ Systemakkreditierung: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem/systemakkreditierung/systemakkreditierung> (zuletzt aufgerufen: 01.05.2020).

³⁶ Alternative Verfahren: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem/alternative-verfahren/alternative-verfahren> (zuletzt aufgerufen: 01.05.2020).

³⁷ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes, Drs. 19/8581, S. 2, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/085/1908581.pdf> (zuletzt aufgerufen: 01.05.2020).

³⁸ Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur (Europäische Kommission), ECTS Leitfadens (2015). <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/da7467e6-8450-11e5-b8b7-01aa75ed71a1> (zuletzt aufgerufen: 01.05.2020).

³⁹ Vgl. dazu Ausführungen unter H.

größere Umstellungen des juristischen Studienganges an den Fakultäten umsetzbar. Es müsste jedoch eine Modularisierung stattfinden.

Wie ein LL.B. konkret ausgestaltet wird oder werden kann, ist letztendlich von den Gegebenheiten an den einzelnen Universitäten abhängig.

III. Vergabe von Credits

Es ist weiterhin zu überlegen, wie die Vergabe von Credits erfolgen soll.

Hier ist anzustreben, das Mindestmaß an Credits mit den bereits vorhandenen Veranstaltungen zu erreichen. Dies sind in der Regel Übungen, AGs, Vorlesungen, Seminare, Schlüsselqualifikationen, Sprachscheine und andere Veranstaltungen der Fakultät, wie zum Beispiel Moot Courts.

Ferner wäre es auch sinnvoll, Credits für Praktika auszustellen, da auch diese viel Zeit in Anspruch nehmen und wichtiger praktischer Teil des Studiums sind. Problematisch ist dabei, dass diese nicht von der Universität ausgestellt werden und der jeweils erbrachte Zeitaufwand sich stark unterscheiden kann. Hier empfiehlt sich deshalb eine genauere Untersuchung.

IV. Art des Bachelors

Ein juristischer Bachelor kann grundsätzlich sowohl allgemein als auch interdisziplinär aufgebaut werden.

Der BRF erkennt großes Potenzial für vom Grunde auf interdisziplinäre Studiengänge mit juristischem Bezug. Der Vorschlag eines integrierten juristischen Bachelors ist hier jedoch primär auf das juristische Staatsexamensstudium gerichtet.

Es ist aber denkbar, dass nicht nur juristische Vorlesungen mit Credits im Rahmen des integrierten Bachelors angerechnet werden. Interdisziplinarität könnte grundsätzlich helfen, über den wissenschaftlichen Horizont hinauszuschauen. Dies darf allerdings keinen Zusatzaufwand für die Fakultäten darstellen. Denkbar wäre es etwa, Veranstaltungen von Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlern zu besuchen und dafür Credits zu vergeben.⁴⁰ Dies könnte der Profilschärfung für den Arbeitsmarkt sowie dem allgemeinen Verständnis dienen.

Aber auch den interdisziplinären Bachelor verstehen wir nicht als Ersatz zum Staatsexamen. Vielmehr sollen verfügbare Zusatzangebote unterstützt werden (zum Beispiel in Heidelberg: Rechtsmedizin für

⁴⁰ Vgl. „Examen: So könnte ein Jura-Bachelor aussehen“, Dominik Sibarani und Jan Seidel in ZEIT Campus vom 07.11.2015, <http://www.zeit.de/studium/hochschule/2015-11/examen-jurastudium-bachelor> (zuletzt aufgerufen: 22.04.2020)

Jurist:innen). Jede Universität könnte über einen solchen Weg nach ihren Möglichkeiten eigene Schwerpunkte setzen und Anreize für ihren Bachelor schaffen.

E. Benotung

Eine wichtige Weichenstellung bei der Einführung eines integrierten juristischen Bachelors ist die Klärung der Frage der Benotung. Hierbei ist insbesondere die Umrechnung der Noten von der juristischen Notenskala in die des Bologna-Systems problematisch.

Ein gutes Beispiel zur Veranschaulichung des Problems bieten die vier juristischen Fakultäten in Berlin-Brandenburg,⁴¹ an denen ein integrierter Bachelor bereits besteht, beziehungsweise gerade eingerichtet wird.⁴² Jede dieser Fakultäten hat ein eigenes Umrechnungssystem und bisher konnte sich auch nicht auf einen gemeinsamen Modus geeinigt werden. Dies führt dazu, dass beispielsweise 14 Punkte an der Universität Potsdam einen anderen Wert haben als 14 Punkte an der Freien Universität Berlin, sobald die Noten für den Bachelor umgerechnet werden.

I. Bestandteile der Bachelor-Note

Es ist darauf zu achten, dass sich die Bachelor-Note aus sinnvollen Teilleistungen zusammensetzt. An dieser Stelle sind die Voraussetzungen der Universitäten unterschiedlich. Allen gemeinsam ist aber die Spannung zwischen der Idee des deutschen Richtergesetzes in § 5, wonach Leistungen möglichst spät zu zählen sind, und der Idee eines Bachelors, nach der Leistungen bereits möglichst früh zu zählen sind.

Hier könnte überlegt werden, für die Bachelornote Leistungen aus einem späteren Studienabschnitt, wie etwa die großen Übungen oder die Schwerpunktbereiche einzubeziehen.

Dagegen spricht aber, dass die Leistungen im späteren Studienverlauf sich zwischen den Fakultäten deutlich stärker unterscheiden als die im früheren Studienverlauf. Dem liegen die allgemeinen Harmonisierungsabsichten der Justizministerkonferenz sowie die abgeschwächte Bedeutung des Schwerpunktes zugrunde. Es ist daher zu begrüßen, bereits frühe Studienleistungen einzubeziehen. Weiterhin besteht so die Möglichkeit der Bildung eines Basiskonzeptes, da im Grundstudium zwischen den Fakultäten –

⁴¹ Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Freie Universität Berlin, Humboldt Universität zu Berlin und Universität Potsdam, vgl. generell Ausführungen unter G.

⁴² An der Humboldt Universität zu Berlin wird aktuell an der Einführung eines integrierten Bachelors gearbeitet, wobei die Umsetzung voraussichtlich zeitnah passieren wird.

auch im Hinblick auf die voranschreitenden Harmonisierungen bezüglich der Prüfungsgegenständeverordnungen⁴³ – immer weniger Unterschiede bestehen.

II. Rolle des Schwerpunkts

Bezüglich des Schwerpunkts gibt es verschiedene Modelle: So wird beispielsweise ein Schwerpunkts-Bachelor vorgeschlagen, bei dem der Schwerpunktbereich 50 % der Bachelor-Note ausmachen würde.⁴⁴ Dies soll der Spezialisierung für den Arbeitsmarkt dienen (beispielsweise könnte so ein LL.B. im Völkerrecht erworben werden).⁴⁵ Zudem dient dieses Modell der vertieften Auseinandersetzung mit einem Thema im Hinblick auf einen Master oder den späteren Berufsweg. Problematisch ist allerdings, dass dieses Modell im Gegensatz zur aktuellen Entwicklung steht. Dadurch, dass der Umfang des Schwerpunktbereiches kürzlich erst verringert wurde,⁴⁶ scheint dieses Modell schwerlich umsetzbar zu sein. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Schwerpunktbereiche momentan zwischen den verschiedenen Fakultäten, teilweise gar innerhalb dieser nicht wirklich vergleichbar sind.

Bei den meisten aktuell existierenden Modellen wird die Schwerpunktseminararbeit als Bachelorarbeit angerechnet. So nimmt der Schwerpunkt einen gewichtigen Teil, aber nicht eine dominierende Rolle im Hinblick auf den integrierten Bachelor ein.

III. Umrechnung

Im klassischen Studiengang der Rechtswissenschaft werden Punkte (0-18) zur Benotung vergeben. Das Notenschema der Bachelor-/Masterstudiengänge ist jedoch auf eine Bewertung in Dezimalnoten (1,0-5,0) angelegt. Um das Erreichen eines integrierten, wettbewerbsfähigen Bachelor of Laws zu ermöglichen, müssen rechtswissenschaftliche Prüfungsleistungen in vergleichbare Dezimalnoten umgerechnet werden.

Problematisch dabei ist, dass die Bewertung nach der juristischen Punktskala einem anderen Maßstab unterliegt. So werden die Bestnoten (16 bis 18 Punkte), die im Staatsexamen nur etwa 0,2 Prozent der Absolvent:innen erreichen, vergleichsweise sehr viel seltener vergeben als die Bestnote 1,0 des Bologna-

⁴³ Vgl. bspw. <https://www.abendblatt.de/hamburg/article225925433/Gruener-Senator-streicht-Umweltrecht-aus-dem-Lehrplan.html> (zuletzt aufgerufen: 11.04.2020).

⁴⁴ Vgl. dazu Vorschlag in „Examen: So könnte ein Jura-Bachelor aussehen“, Dominik Sibarani und Jan Seidel in ZEIT Campus vom 07.11.2015, <http://www.zeit.de/studium/hochschule/2015-11/examen-jurastudium-bachelor> (zuletzt aufgerufen: 22.04.2020)

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Vgl. LTO-Artikel zur Entwertung des SPB, <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/jurastudium-reform-entwertung-schwerpunkte-widerspruch-paradoxon/> (zuletzt aufgerufen: 22.04.2020).

Systems.⁴⁷ Das führt bei einer gradlinigen Umrechnung der Punktzahlen zu vergleichsweise sehr schlechten Bachelornoten.

Man könnte die gradlinige Umrechnung beibehalten (so wird es an den meisten Universitäten und Fakultäten gehandhabt, die sich mit der Problematik derzeit beschäftigen), etwa um Studienleistungen fremder Fakultäten anzurechnen oder einen integrierten Bachelor zu erlangen. Anzumerken ist jedoch, dass bereits hier Unterschiede in der Umrechnung entstehen können, wie man an der angesprochenen Situation in Berlin-Brandenburg sieht.

Denkbar wäre es auch, die Leistungen am internationalen ECTS Standard zu messen und die durchschnittliche Punkteverteilung auf die durchschnittliche Notenverteilung der Bachelorabsolvent:innen zu projizieren. Diese fällt aktuell deutlich auseinander.⁴⁸ Dazu müssen Durchschnittsnoten des Bachelor of Laws (etwa von Hochschulen, die den integrierten Bachelor bereits anbieten) mit den durchschnittlichen Examensnoten verglichen und statistisch verteilt werden. Problematisch hierbei ist wiederum, dass die Notenverteilung dynamisch ist und sich stetig ändert.

IV. Lösungsansätze

Eine Lösung für das Problem des vergleichsweise schlecht bewerteten Bachelors könnte sein, sowohl eine absolute Note als auch die relative Note des ECTS-Systems auszuweisen.

Ein anderer Ansatz bei der Berechnung der absoluten Note besteht darin, das Notensystem bei 15 Punkten anfangen zu lassen und, ähnlich wie im Abitur, für bessere Leistungen die Note 0,x zu vergeben.

Das Problem der vergleichbaren Benotung ist jedenfalls nicht unlösbar.

Wichtig ist bei dieser Thematik vor allem, dass ein gemeinsamer Weg gefunden wird. Es kann nicht sein, dass eine Punktzahl unterschiedlich umgerechnet wird, sofern sie an einer anderen Fakultät erbracht wird. Hier wäre es wünschenswert, wenn die Fakultäten in Berlin-Brandenburg eine gemeinsame Umrechnung finden würden, um als Region einen ersten Vorschlag für eine bundesweit einheitliche Umsetzung vorzubringen.

⁴⁷ Vgl. Angaben des Wissenschaftsrates zum Thema, <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2627-12.pdf> (zuletzt aufgerufen: 22.04.2020).

⁴⁸ Vgl. Notenumrechnungstabellen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie der Uni Potsdam, http://www.jura.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Juristische_Fakultaet/Fakultaet_International/2013.04.26_Notenumrechnung_englische_in_deutsche_Jura-Noten.pdf.pdf ; http://images.slideplayer.org/1/631834/slides/slide_31.jpg (zuletzt aufgerufen: 22.04.2020).

F. Kritikpunkte

In der Diskussion um die Einführung eines integrierten Bachelors gibt es verschiedene wiederholt angesprochene Kritikpunkte. Die regelmäßig vorgebrachten Punkte sind im Folgenden aufgeführt und eingeordnet.

I. Annäherung zum Bologna-Prozess

Sowohl auf politischer Ebene als auch an den Fakultäten ist mehrheitlich nicht gewollt, dass das Studium der Rechtswissenschaft an die restlichen Studiengänge im Rahmen einer „Bolognaisierung“ angepasst und so die Staatsexamensstruktur aufgelöst wird. Gegen derartige Entwicklungen spricht sich auch der BRG entschieden aus.⁴⁹

In Bezug auf Bologna ist – wie bereits erläutert – eine differenzierte Bewertung angebracht.

Es ist über die Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungen hinaus auch sinnvoll, aus den Erfahrungen anderer Fachrichtungen zu lernen und mögliche positive Einflüsse auf den juristischen Studiengang zu übertragen. Ein Zwischenabschluss ist auch unabhängig von Bologna eine sinnvolle Erweiterung des rechtswissenschaftlichen Studiums.

Mithin handelt es sich bei einem integrierten LL.B. um eine Auffangmöglichkeit in Form eines Zwischenabschlusses, keinesfalls jedoch um eine gleichwertige Alternative zum Staatsexamen. Dies ist auch längerfristig nicht gewollt.

Eine Annäherung an andere Studiengänge über einen Bachelor ist jedoch notwendig, um etwaige Möglichkeiten für ein darauf aufbauendes Studium zu ermöglichen. Außerdem handelt es sich beim Bachelor um eine kurzfristig umsetzbare Maßnahme, die das Ziel eines Zwischenabschlusses gleichzeitig erfüllt.

II. Umsetzungsaufwand für die Fakultäten

Die Einführung eines Bachelors ist für die Universitätsverwaltungen mit einem hohen Umsetzungsaufwand verbunden, der je nach Universität unterschiedlich stark ausfallen kann. Insbesondere im Rahmen einer notwendigen Akkreditierung ist der Aufwand besonders hoch. Hier können jedoch Universitäten profitieren, die den Studiengang systemakkreditieren können, also diesen nicht durch eine Agentur gesondert prüfen lassen müssen.

⁴⁹ Vgl. bspw. Tagungsbericht zur Ansprechpartnertagung 2016, S. 5. <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2016/07/Tagungsbericht-APT-Heidelberg.pdf> (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

Gleichzeitig entsteht mit der Einführung eines Zwischenabschlusses ein derartiger Mehrwert für Studierende, dass diese Bemühungen gerechtfertigt sind.

Über zwei Möglichkeiten kann der Aufwand hier jedoch in Grenzen gehalten werden: Einerseits können sich Fakultäten an den bereits vollzogenen Umsetzungen orientieren,⁵⁰ andererseits schlagen wir ein Grundkonzept vor.⁵¹

III. Möglicher Mehraufwand für Studierende

Es ist nicht unbedingt notwendig, dass Studierende Zusatzleistungen erbringen müssen.

Die juristischen Staatsexamensstudiengänge kommen problemlos ohne zusätzliche Leistungen auf die erforderliche Anzahl von 180 Credits innerhalb von drei Jahren.

Dort, wo Hochschulen durch Bachelor-Rahmenordnungen überfachliche Leistungen voraussetzen, setzen wir uns für eine Lösung ein, die nicht mit Mehraufwand für Studierende verbunden ist.

IV. Setzung falscher Anreize

Die Einführung eines Bachelors könnte dazu führen, dass Studierende, die an der staatlichen Pflichtfachprüfung scheitern und sich somit als ungeeignet für gewisse juristische Berufe erweisen, dennoch mit dem LL.B. einen juristischen Abschluss erhalten. Dies ist jedoch kein Argument gegen, sondern viel mehr eines für den integrierten Bachelor. Studierenden, die einen gewissen Studienfortschritt nicht ohne Abschluss aufgeben wollen, wird so nämlich die Möglichkeit eröffnet, zumindest einen Bachelor erreichen zu können, um dann die Möglichkeit einer Spezialisierung in einem Masterstudiengang zu haben. So kann außerdem der durch Studienabbrüche entstehende volkswirtschaftliche Schaden deutlich verringert werden.

Weiterhin könnte sich die Zahl der Remonstrationen erhöhen, da die Noten aus den Zwischenprüfungen in den Abschluss miteinfließen. Eine derartige Tendenz ist von den Fakultäten mit integriertem Bachelor jedoch nicht bekannt.

⁵⁰ Vgl. hierzu Ausführungen unter G.

⁵¹ Vgl. hierzu Ausführungen unter H.

V. Problematik eines „schlechten“ Bachelors

Zu beachten ist auch das angesprochene System der Notenumrechnung. Rechnet man die Noten nämlich ohne ein passendes Umrechnungssystem um, ergeben sich im Vergleich mit anderen Studiengängen sehr schlechte Bachelornoten.

Dieser Nachteil lässt sich allerdings durch ein passendes Umrechnungssystem vermeiden.⁵² Zudem werden sich viele Arbeitgeber:innen der Problematik hinsichtlich der juristischen Notengebung bewusst sein.

VI. Interdisziplinarität

Nach der Bologna-Reform wurde der Bachelor an verschiedenen Hochschulen in erster Linie eingeführt, da sich auf dem Arbeitsmarkt eine Nachfrage durch Unternehmen entwickelt hatte, die Zusatzqualifikationen zum Beispiel in Wirtschaftsfragen wünschen.⁵³

Eine solche Zusatzqualifikation kann jedoch ohne größeren Aufwand erreicht werden, indem die Anrechnung von bestimmten Veranstaltungen anderer Fakultäten ermöglicht wird.

VII. BAföG-Problematik

Durch die Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurden offene Fragen⁵⁴ rund um einen etwaigen Förderanspruch zwischen Bachelorabschluss und Staatsexamen durch den Gesetzgeber in § 7 I geregelt:

(1b) Für einen Studiengang, der ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließt (Staatsexamensstudiengang), wird Ausbildungsförderung auch geleistet, nachdem Auszubildende einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen haben. Voraussetzung der Leistung ist, dass der Studiengang durch Studien- oder Prüfungsordnung in der Weise vollständig in den Staatsexamensstudiengang integriert ist, dass innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs auch sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, die für den Staatsexamensstudiengang in der Studien- oder Prüfungsordnung für denselben Zeitraum vorgesehen sind.

⁵² Vgl. hierzu Ausführungen unter E.

⁵³ Staatsexamen oder Bachelor of Laws? Der schwere und der leichte Weg, Sabine Olschner in Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/jurastudium-bachelor-master-staatsexamen-vorteile-wirtschaft-behoerde/> (zuletzt aufgerufen: 23.10.2020).

⁵⁴ Zuvor beschäftigte sich sogar das BVerwG mit dem Thema, vgl. bspw. Spiegel: <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/bachelor-streit-jurastudent-gewinnt-bafoeg-prozess-a-464998.html> (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

G. Die Umsetzungen im Einzelnen

I. Bucerius Law School

Seit ihrer Gründung 2000 gibt es an der Hochschule einen integrierten Bachelor. Die Hochschule bot diese Möglichkeit somit als erste an.

Wegen des von der Regel abweichenden Studienverlaufs,⁵⁵ kann bei der generellen Betrachtung jedoch nur begrenzt auf die Law School geschaut werden.

Für den LL.B. benötigen Studierende 129 ECTS Punkte. Nach dem neunten Trimester fertigen sie eine Bachelorarbeit an, für deren Bearbeitung ein Zeitraum von vier Wochen vorgesehen ist. Die Bachelorarbeit ist gleichzeitig die Seminararbeit im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, dem universitären Teil der ersten juristischen Prüfung.

II. Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

An der Viadrina Universität in Frankfurt an der Oder heißt der Studiengang „Bachelor des deutschen Rechts“. Der Abschluss wurde im Wintersemester 2013/2014 eingeführt und kann seitdem neben dem klassischen Staatsexamen erworben werden. Es wurde somit kein weiterer oder eigenständiger Abschluss kreiert, sondern nur ein zusätzlicher Abschluss, der während des Jurastudiums erworben werden kann.

Eine zusätzliche Immatrikulation ist nicht nötig. Der Vorteil für die Studierenden an der Viadrina Universität ist somit, dass sie im Falle des Nichtbestehens des ersten Staatsexamens ohne großen zusätzlichen Aufwand trotzdem einen Bachelorabschluss erworben haben und, wenn sie das Staatsexamen bestehen, eine zusätzliche Qualifikation besitzen.⁵⁶

Der Abschluss Bachelor of Laws wird innerhalb von sechs Semestern (inklusive Bachelorarbeit) erreicht. Es handelt sich also um einen Bachelor mit 180 ECTS-Punkten. Pro Semester müssen 30 ECTS-Punkte erreicht werden. Damit entspricht der LL.B. vom Aufwand einem regulären Bachelorstudiengang.⁵⁷

⁵⁵ An der Bucerius Law School ist das Studium in Trimester statt in Semester aufgeteilt, weshalb der Studienverlauf teilweise erheblich abweicht.

⁵⁶ Vgl. Informationen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/bachelor_of_laws/index.html (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

⁵⁷ Vgl. Informationen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), https://study.europa-uni.de/de/jura/angebot/bachelor_of_laws/erwerb.html (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

Die Universität Frankfurt an der Oder führte den LL.B. ein, um einerseits die Standortattraktivität gegenüber nahegelegenen Konkurrenten zu erhöhen; andererseits entsprach es dem Wunsch, bei nicht bestandenen Staatsexamen eine echte Alternative zu schaffen. Zudem bestand bereits ein LL.M.-Programm, das durch den Bachelor of Laws ergänzt werden konnte.

III. Universität Potsdam

Auch in Potsdam ist der Studiengang Bachelor of Laws als Zusatzqualifikation zum Jurastudium entwickelt worden. Aus diesem Grund kann der LL.B. auch nicht unabhängig vom Staatsexamensstudiengang erworben werden. Er ist ebenfalls auf sechs Semester und 180 ECTS-Punkte ausgelegt. Die Universität Potsdam entschied sich mit dem Gedanken für die Einführung des LL.B., dass nicht alle Studierenden das Ziel haben, nach dem Studium anwaltlich oder richterlich tätig zu werden.

Durch den integrierten Bachelor bekommen Studierende die Chance, nach dem sechsten Semester einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erhalten und sich mit diesem entweder für eine Weiterqualifikation mittels Staatsexamens oder Masterstudiengangs entscheiden zu können.

IV. Fernuniversität Hagen

An der Fernuniversität Hagen ist der Bachelor of Laws ein eigenständiger Studiengang. Auf ihn lässt sich jedoch sehr gut das Staatsexamen aufbauen, weshalb es sich zumindest anbietet erst den Bachelor und dann das Staatsexamen zu machen, ohne einen bedeutenden Mehraufwand zu haben.

Das Bachelorstudium umfasst hier sieben Semester (Vollzeit), in denen insgesamt 210 Credits erreicht werden müssen.⁵⁸

V. EBS Universität

Die EBS Universität bietet im Rahmen ihres Jurastudiums auch einen integrierten Bachelor an. Dieser Abschluss wird von den Studierenden nach drei Jahren Studium erworben.⁵⁹

⁵⁸ Vgl. Informationen der FernUniversität Hagen, <https://www.fernuni-hagen.de/rewi/studium/studienangebot.shtml> (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

⁵⁹ Vgl. Informationen der European Business School (EBS), <https://www.ebs.edu/de/studienprogramm/jurastudium> (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

VI. Freie Universität Berlin

Der integrierte Bachelor of Laws der FU lässt sich in vier Phasen einteilen. Zusammengefasst ergibt sich der Bachelor aus den Leistungen der ersten sechs Semester, sowie Praktika und drei weiteren Scheinen.⁶⁰

Das erste Jahr besteht aus acht Modulen, die insgesamt 50 Leistungspunkte (LP) einbringen. Diese sind notwendige Voraussetzung zur Anmeldung für den Schwerpunkt.

Im Vergleich zu anderen Fakultäten ist hervorzuheben, dass die Module des Aufbaubereiches auch belegt und absolviert werden können, selbst wenn Module des Einführungsbereiches noch nicht abgeschlossen sind. Die Module haben einen Umfang von 60 LP.

Die Kernvoraussetzung des Bachelor of Laws an der FU ist die Absolvierung des Schwerpunktes. Dieser besteht aus einer Abschlussklausur (4 LP) und einer Studienabschlussarbeit samt Verteidigung (11 LP). Die Vorlesungen zum Schwerpunkt selbst werden mit 15 LP angerechnet. Der Schwerpunkt wird nach dem grundsätzlichen Verlaufsplan im fünften und sechsten Semester absolviert. Auch ein an einer Partneruniversität im Ausland absolvierter Schwerpunkt wird umgerechnet und für die Ausstellung des Bachelors of Law anerkannt.

Wie in Brandenburg und an der HU verlangt das zuständige Prüfungsamt den Nachweis von 13 Wochen Praktikum. Darüber hinaus wird die Absolvierung von sogenannten Sprach- und Schlüsselqualifikationen im Rahmen von 15 LP verlangt. Hierunter zählen auch gerichtliche Simulationen, wie beispielsweise Moot Courts. Praktika, Sprach- und Schlüsselqualifikationen ergeben zusammen 60 LP.

Insgesamt müssen 210 LP erbracht werden, um den Bachelor zu erhalten.

Eine Evaluierung des Bachelors wird im Jahr 2021/2022 erfolgen. Diese Evaluierung berücksichtigt ebenfalls die unterschiedlichen Umrechnungstabellen und vergleicht, ob Studierende der Berliner Universitäten aufgrund der Umrechnungstabelle eine schlechtere Gesamtnote erhalten haben als Studierende in Brandenburg.

VII. Fakultäten, die aktuell an einer Umsetzung arbeiten

Die Einführung eines integrierten juristischen Bachelors ist aufgrund der vielfältigen Vorteile in den letzten Jahren immer attraktiver für Fakultäten deutschlandweit geworden. Aktuell arbeiten nach unserem Wissen fünf Universitäten an der Erstellung eines Bachelor-Konzeptes: die Humboldt-Universität zu Berlin,

⁶⁰ Vgl. Informationen der Freien Universität Berlin, https://www.jura.fu-berlin.de/studium/respo_dokumente/rspo2015lang.pdf (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Philipps-Universität Marburg, die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und die Universität Hamburg.

VIII. Weitere Konzepte eines integrierten LL.B.

Ferner wurde in den vergangenen Jahren an verschiedenen Universitäten die Einführung eines integrierten Bachelors versucht. Dabei lagen teilweise bereits dezidierte Programme vor, die letztendlich allerdings hauptsächlich an politischen Gründen scheiterten.

Solche Versuche gab es an der Ruhr Universität Bochum, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowie der Universität Passau.

IX. Eigenständige Studiengänge

An den Universitäten Mannheim und Rostock bestehen außerdem eigenständige juristische Bachelor, die im Folgenden auch kurz dargestellt werden, da sich auch aus ihnen Ideen für die Gestaltung eines integrierten Bachelors ableiten lassen können.

X. Universität Mannheim

Der Studiengang in Mannheim nennt sich Unternehmensjurist:in (LL.B.) und zielt gerade auf Studierende ab, die zunächst kein Staatsexamen absolvieren wollen, aber eine ergänzende juristische und wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung anstreben. Ein Aufbaustudium zum Staatsexamen steht für Interessierte offen.

Der Studiengang Unternehmensjurist:in ist in verschiedene Studienbereiche untergliedert, die zum einen den Bereich Rechtswissenschaften abdecken und zum anderen den Bereich der Wirtschaftswissenschaften erschließen.⁶¹

Um zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen zu werden, müssen die Studierenden nach Erwerb des LL.B. weitere vier Semester studieren, um die Inhalte im Öffentlichen Recht und Strafrecht zu erlernen. Das „Aufbaustudium“ endet mit den Klausuren im Strafrecht und Öffentlichen Recht der ersten juristischen Staatsprüfung.

⁶¹ Vgl. Informationen der Universität Mannheim, <https://www.jura.uni-mannheim.de/studium/kombinationsstudiengang-unternehmensjurist-in/abschnitt-unternehmensjurist-in-llb/studienaufbau/> (zuletzt aufgerufen: 02.05.2020).

XI. Universität Rostock

An der Universität Rostock wird das sogenannte „Good Governance“-Konzept von der Juristischen Fakultät angeboten. Hierbei handelt es sich um einen juristischen Studiengang, der mit dem Bachelor of Laws (LL.B.) nach acht Semestern abgeschlossen wird. Weiterführend kann der einjährige Master of Laws (LL.M.) „Good Governance – Rechtsgestaltung“ absolviert werden.

Dieser Studiengang unterscheidet sich jedoch von dem Studiengang mit dem Abschluss der ersten juristischen Prüfung grundlegend.

H. Grundkonzept für einen integrierten juristischen Bachelor

Ein wichtiger Bestandteil der Anerkennung eines integrierten juristischen Bachelors ist dessen Akkreditierung.

Dafür ist eine Modularisierung des Studienganges unerlässlich. Es ist nicht ausreichend, dass einzelne Vorlesungen schlicht als Modul bezeichnet werden, sondern es müssen sinnvolle Module gebildet werden, die eine gemeinsame Prüfung als Leistungsnachweis zum Abschluss haben. Die Betrachtung dieser Modularisierung im Rahmen etwaiger Akkreditierungsverfahren streng.

Weiterhin haben die einzelnen Bundesländer Verordnungen, die den Ablauf von Bachelorstudiengängen regeln. Bei der Einführung eines integrierten Bachelors sind diese deshalb besonders zu berücksichtigen, während die allgemeineren bundesweiten Anforderungen gleichzeitig auch erfüllt sein müssen, was zu meist keine größeren Probleme bereitet. Auch haben Universitäten teilweise selbst Vorgaben für die angebotenen Bachelorstudiengänge.⁶²

Dementsprechend kann bereits aus diesen Gründen kein dezidiertes Grundkonzept für einen integrierten juristischen Bachelor, der bundesweit eingeführt werden kann, gebildet werden. Weiterhin ist die konkrete Ausgestaltung sehr stark davon abhängig, welche Angebote und Anforderungen bereits im Rahmen des Staatsexamensstudienganges bestehen.

Im Folgenden ist dennoch ein grundständiges Konzept dargestellt, das jedoch von Fakultät zu Fakultät unterschiedlich auszuformen ist. Auch die veranschlagten ECTS-Punkte können nicht als verbindlich angesehen werden, sondern dienen lediglich zur Orientierung und sind im Einzelfall anpassungsbedürftig. Letztendlich ist insbesondere die Ausgestaltung der ECTS-Punktevergabe besonders abhängig vom Ar-

⁶² Ein Mitglied des Arbeitskreises hat selbst an mehreren Akkreditierungsverfahren teilgenommen und deshalb diesbezüglich ausführliche Informationen beigetragen, ohne dass dafür eine gesonderte Quelle genannt werden kann.

beitsumfang in den dann jeweils gebildeten Modulen. Kein Vorschlag wird hingegen bewusst dazu gemacht, wie eine Gestaltung auf die Semester bezogen aussehen soll, da die Aufstellung hier abhängig von der Ausgestaltung an den jeweiligen Fakultäten ist.⁶³

Das Konzept hat insofern den Anspruch, grundsätzlich zu zeigen, welche Leistungen im Rahmen eines integrierten juristischen Bachelors eingebracht werden können und wie eine grobe Modularisierung aussehen kann.

Modulbezeichnung	Anzahl ECTS-Punkte
GRUNDQUALIFIKATIONEN	
A1: Zivilrecht, klein <i>kleine Hausarbeit, kleine Übung</i>	20
A2: Zivilrecht, groß <i>große Hausarbeit, große Übung</i>	30
B1: Öffentliches Recht, klein <i>kleine Hausarbeit, kleine Übung</i>	20
B2: Öffentliches Recht, groß <i>große Hausarbeit, große Übung</i>	30
C1: Strafrecht, klein <i>kleine Hausarbeit, kleine Übung</i>	20
C2: Strafrecht, groß <i>große Hausarbeit, große Übung</i>	30
	150
ABSCHLUSSARBEIT	
Bachelorarbeit	10
	10
WEITERE QUALIFIKATIONEN	
D1: Grundlagenscheine	10
D2: Fremdsprachenqualifikation	5
D3: Schlüsselqualifikation <i>bspw. Praktika</i>	5
	20
Gesamt	180

⁶³ Beispielsweise wird im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München Strafrecht erst ab dem zweiten Studienjahr gelehrt, während dies zum Beispiel an der Bucerius Law School bereits von Anfang an geschieht.

Die letztendliche konkrete Ausgestaltung eines integrierten Bachelors ist stark abhängig von den Angeboten an den jeweiligen Fakultäten. Die Einführung an sich hat aber einen enormen Mehrwert für die Studierenden, weshalb sie bundesweit gezielt verfolgt werden sollte.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de
ak-bachelor@bundesfachschaft.de

Text

Arbeitskreis integrierter Bachelor:

Stefan Endeward (AK-Leiter, KubA-Mitglied, Bucerius Law School)
Emelie Nölle (KubA-Mitglied, Georg-August-Universität Göttingen)
Rebekka Stapf (KubA-Mitglied, Ludwig-Maximilians-Universität München)
Edgar Wienhausen (KubA-Mitglied, Freie Universität Berlin)
Julius Gast (Freie Universität Berlin)
Amandine Matthiesen (Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg)
Frederick Milz (Universität zu Köln)
Jonathan Sommer (Humboldt-Universität zu Berlin)
Sarah Stöhr (Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg)
Sonja Völker (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

Mit Unterstützung von

Aaron Steinacker (Vorstand für Koordination und besondere Aufgaben)
Marc Castendiek (Vorsitzender, Universität zu Köln)